

Abteilung I/PR15 (Informationsfreiheitsrecht- und
Verwaltungsmanagement)
informationsfreiheit@bmimi.gv.at

Herr [REDACTED]

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

per E-Mail an:

E-Mail-Antworten richten Sie bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte
E-Mail-Adresse.

Geschäftszahl: 2026-0.642.023
19.160/I/PR15/Informationsbegehren nach IFG

Wien, 6. August 2026

**Anfrage nach Informationsfreiheitsgesetz zu "Unterlagen zur möglichen
Digitalisierung der § 57a-Begutachtungsplakette", vom 29.07.2026**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) teilt in
Entsprechung des § 7 Abs. 1 iVm § 8 Informationsfreiheitsgesetz zu Ihrer Anfrage:

*„hiermit beantrage ich gemäß § 7ff Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Erteilung
folgender Information: Mit der Abschaffung der Klebevignette und dem vollständigen
Umstieg auf die digitale Vignette entfällt künftig ein jahrzehntelang verwendeter
sichtbarer Nachweis am Fahrzeug. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob
vergleichbare Überlegungen auch hinsichtlich der nach § 57a KFG vorgeschriebenen
Begutachtungsplakette angestellt wurden, zumal die Ergebnisse der wiederkehrenden
Begutachtung bereits heute elektronisch erfasst werden.*

*Ich ersuche daher um Zugang zu sämtlichen vorhandenen Informationen und Dokumenten,
die sich mit der Einführung einer ausschließlich digitalen § 57a-Begutachtungsplakette
bzw. dem Entfall der physischen Begutachtungsplakette befassen. Der Antrag umfasst
insbesondere Unterlagen:*

- *) interne Analysen, Evaluierungen oder Machbarkeitsprüfungen zur Einführung einer ausschließlich digitalen § 57a-Begutachtung bzw. zum Entfall der physischen Begutachtungsplakette;*
- *) Besprechungsunterlagen, Aktenvermerken oder Entscheidungsgrundlagen, in denen eine solche Möglichkeit behandelt wurde;*
- *) Stellungnahmen oder Korrespondenz mit externen Stellen (z. B. Interessenvertretungen oder Fachorganisationen), soweit diese die Einführung einer digitalen Begutachtungsplakette oder den Entfall der physischen Plakette betreffen;*
- *) allfälligen Folgenabschätzungen oder sonstigen Unterlagen, aus denen hervorgeht, welche Gründe für oder gegen eine Digitalisierung der Begutachtungsplakette sprechen.*

Sollten keine entsprechenden Dokumente vorhanden sein, ersuche ich um eine kurze Mitteilung, ob eine derartige Umstellung bislang nicht geprüft wurde. Sollten sich die angeforderten Informationen auf mehrere Dokumente oder Akten verteilen, ersuche ich um Übermittlung sämtlicher einschlägiger Unterlagen bzw. um Bekanntgabe der entsprechenden Aktenzahlen. Sofern Teile der angeforderten Informationen von einer Herausgabe ausgenommen sein sollten, ersuche ich um teilweise Herausgabe der übrigen Informationen bzw. um Schwärzung jener Passagen, die einer Veröffentlichung entgegenstehen.“,

wie folgt mit:

Im Rahmen der 42. Kraftfahrgesetz (KFG) Novelle wurden die Begutachtungsintervalle („Pickerlintervalle“) verlängert. Im Begutachtungsverfahren wurden verschiedene Stellungnahmen eingebracht, die sich für die Einführung eines digitalen „Pickerls“ aussprachen bzw. diese Variante als sinnvoll erachteten. Eine rechtliche Grundlage zur Digitalisierung der Begutachtungsplakette wurde im Rahmen der 42. KFG-Novelle jedoch nicht geschaffen.

Parallel dazu bzw. im nun nachfolgenden weiteren Prozess werden die fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für eine mögliche Einführung der digitalen Begutachtungsplakette von Seiten des BMIMI geprüft. Der Entscheidungsprozess ist aktuell noch nicht abgeschlossen und liegt eine endgültige Festlegung nicht vor.

Informationen können nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn deren Herausgabe keine Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen. Gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 IFG sind Informationen nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen, soweit und solange dies im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung

einer Entscheidung, im Sinne der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung erforderlich und verhältnismäßig ist.

Der Geheimhaltungstatbestand der Vorbereitung einer Entscheidung soll die Entscheidungsfindung vor einer möglichen Beeinträchtigung durch vorzeitiges Bekanntwerden von Informationen schützen. Maßgebend für die Geheimhaltung ist daher nicht alleine, ob eine Information zur Vorbereitung einer Entscheidung relevant ist, sondern zudem auch, ob das Bekanntwerden dieser Information dazu geeignet wäre, sich nachteilig auf den Prozess der internen Willensbildung selbst auszuwirken. Eine unabhängige und ungestörte Beratung und Entscheidungsfindung sollen sichergestellt werden (vgl. Koppensteiner/Lehne/Lehofer, IFG § 6 (Stand 1.6.2025, rdb.at)).

Die von Ihnen angeforderten Dokumente im Zusammenhang mit dem Verfahren zur möglichen Einführung eines digitalen „Pickerls“ sind interne Dokumente, die einen wesentlicher Bestandteil der gängigen Arbeitsweise darstellen und regelmäßiger Bestandteil von Entscheidungsprozessen sind. Eine Offenlegung könnte das Vorgehen zur Entscheidungsfindung in derartigen Verfahren gefährden, sich negativ auf Arbeitsprozesse auswirken und zukünftige Entscheidungsfindungen somit wesentlich beeinträchtigen.

Die Herausgabe von Informationen, Dokumenten oder sonstigen Unterlagen (auch Teilen davon) ist daher im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung nicht möglich.

Für den Bundesminister:

[Redacted signature]

Elektronisch gefertigt

	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2026-08-06T14:57:05+02:00
	Seriennummer	2069212815
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/